



**Allgemeinverfügung
in der Stadt Cottbus/Chóšebuz**

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

über die erweiterten Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus

Datum
11.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 28a und 33 IfSG in Verbindung mit § 26 Abs. 3 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30.11.2020 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Geschäftsbereich/Fachbereich
GB II
Verwaltungsstab

1. Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 200 (200 Infizierte pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen):

Zeichen Ihres Schreibens

a) In der Zeit vom 14.12.2020 bis 08.01.2021 wird in allen Schulen im Stadtgebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz, d. h. allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und den Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft,

Sprechzeiten

ab Jahrgangsstufe 7 die Erteilung von Unterricht

und eine Betreuung im Rahmen ganztags schulischer Angebote die eine physische Präsenzpflcht im Gebäude der Schule oder an anderen Lernorten erfordert untersagt. In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich in Schulsporthallen und an anderen Lernorten (Schwimmbädern, außerschulische Lernorte, Musikschulen, Konservatorium, Volkshochschule) findet kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztags schulischer Angebote statt.

Ansprechpartner/-in
Thomas.Bergner@cottbus.de

Zimmer

Mein Zeichen

Telefon
0355

Die Untersagung gilt nicht für den Unterrichtsbetrieb an Förderschulen, u.a. in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Schülerinnen und Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderungen beschult werden. Ferner nicht für die Abschlussklassen.

Fax
0355

E-Mail
@

Darüber hinaus wird der Schulsport unabhängig der Jahrgangsstufe auf dem Schulgelände in allen Schulen im Stadtgebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz untersagt.

b) Der Konsum von alkoholhaltigen Getränken ist ganztägig in der Öffentlichkeit untersagt, insbesondere im Bereich von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, auf Parkplätzen, Spiel- und Sportplätzen, an Bushaltestellen, in Park- und Grünanlagen sowie sonstigen Anlagen, die der Erholung dienen sowie auf sonstigen öffentlich zugänglichen Grundstücken.

03046 Cottbus/Chóšebuz

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

c) Das Aufstellen sämtlicher Verkaufs-, Tausch- oder Ausstellungsstände auf Wochen- oder sonstigen Märkten (insb. Flohmärkte) ist verboten. Ausgenommen davon sind Verkaufsstände für Lebensmittel.

www.cottbus.de

2. Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 300 (300 Infizierte pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen) wird zusätzlich zu 1. der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung bzw. des eigenen Wohngrundstückes in der Zeit von 22 Uhr

bis 6 Uhr des jeweiligen Folgetages nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Triftige Gründe sind insbesondere:

- a) die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- b) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
- c) der Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der berufsbezogenen, schulischen und akademischen Aus- und Fortbildung sowie von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung;
- d) Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Einkauf in Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen
- e) die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
- f) Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
- g) die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
- h) die Abgabe von Blutspenden,
- i) der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie bei Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen, und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- j) die Teilnahme an Zusammenkünften der Landesregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie die Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten.,
- k) die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, Sitzungen von Hochschulräten, Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,
- l) die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Hausstands bei Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Insolvenzverwaltern und Bestattern und zur rechtlichen Betreuung,
- m) die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen sowie die Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen,
- n) die Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts oder eines familiengerichtlich begleiteten Umgangs,
- o) Sport und Bewegung im Freien
- p) sowie der Besuch des eigenen oder gepachteten Kleingartens oder Grundstücks unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung nach § 4 der 2.SARS-CoV-2-EindV,
- q) unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,
- r) die Ausübung der Jagd und Fischerei.

3.

Für den 31.12.2020 und 01.01.2021 wird auf dem Stadtgebiet der Stadt Cottbus/Chósebusz die Verwendung von Pyrotechnik bzw. pyrotechnische Erzeugnisse untersagt, soweit durch einen überwiegenden Anteil der anwesenden Personen der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisses oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

4.

Verstöße gegen die in der Ziff. 1 - 3 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG dar und können mit einer Geldbuße bis zu 25000 EUR geahndet werden.

Im Falle einer Kontrolle durch die zum Vollzug dieser Verfügung betrauten Stellen sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Begründung:

Der Krankheitserreger SARS-CoV-2 verbreitet sich weiterhin in Brandenburg und somit auch in der Stadt Cottbus/Chósebus rasant. Das Virus verursacht die übertragbare Krankheit Covid-19, die bei schwerem Verlauf

tödlich enden kann. Die Sieben-Tages-Inzidenz liegt für die Stadt Cottbus/Chósebus nach den täglichen Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts deutlich über dem Wert von 50 Neuinfektionen.

Die vom Gesundheitsamt tagesaktuell festgestellte 7-Tages-Inzidenz liegt deutlich über 200 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (Stand 11.12.2020: **291**). Die Anzahl der tatsächlich infizierten Personen dürfte nach wissenschaftlichen Erkenntnissen jedoch deutlich höher sein. Aktuell vorherrschender Übertragungsweg ist unverändert die Tröpfcheninfektion sowie Aerosole. Bereits 1-3 Tage vor Auftreten der Krankheitssymptome bei Infizierten kann es zu einer Ausscheidung von hohen Virusmengen kommen.

Die Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Menschen je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen einerseits, sowie die Feststellung, dass dieser Anstieg der Infektionszahlen nicht auf ein oder wenige, individualisierbare Ausbruchsgeschehen zurückzuführen ist, gebietet es, nach § 26 Abs. 2 und 3 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30.11.2020 als zuständige Behörde weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu prüfen und zur deutlichen Absenkung des Infektionsgeschehens anzuordnen.

Nach § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG kann ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen erlassen werden.

Die Nutzung des öffentlichen Raum hat angesichts geschlossener gastronomischer Einrichtungen und des abgesagten Weihnachtsmarktes an Attraktivität gewonnen, wobei öffentliche Plätze als Treffpunkte oder zum Feiern genutzt werden. Die Untersagung des Konsums von alkoholischen Getränken auf öffentlichen Plätzen ist das verhältnismäßige Mittel welches erheblich dazu beitragen kann, die unter Alkoholeinfluss stark erhöhten Infektionsrisiken zu verringern, weil dadurch die damit verbundene Kontaktbeschränkung das Übertragungsrisiko absenken kann.

Sollte die mit der Ziff. 1 beabsichtige Kontaktreduzierung Ihre angedachte Wirkung nicht oder nicht wie gedacht erreichen, so sind die Kontakte deutlicher reduzieren. Das Benehmen wurde am 11.12.2020 mit dem zuständigen Ministerium erteilt.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Webseite der Stadt Cottbus/Chósebus www.cottbus.de veröffentlicht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 - GVBl. Bbg Teil I, S. 262 - in Verbindung mit § 3 der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 - GVBl. Teil II, S. 435 ff. - und § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, erhoben werden.

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Im Auftrag



Thomas Bergner
Leiter Verwaltungsstab